

### III. Normativer Bezugsrahmen

#### 1. Verfassung

Art. 37 LV gewährleistet in Abs. 1 jedermann die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das heisst, dass sie allen Bewohnern des Landes ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft zusteht. Dadurch unterscheidet sie sich von anderen Grundrechten, die nur den liechtensteinischen Staatsangehörigen zukommen.<sup>25</sup> Die Gewissensfreiheit, auch wenn sie mit der Glaubensfreiheit verbunden wird, wie dies in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts der Fall gewesen ist, ist heute als eigenständiges Grundrecht verbürgt.<sup>26</sup>

7.....

In Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz garantiert die Verfassung den «anderen Konfessionen», d.h. den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften, die Kultusfreiheit, nämlich «die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung».

8.....

In der Verfassungsdiskussion 1921 drängte die römisch-katholische Kirche auf eine Staatsausrichtung in ihrem Sinne.<sup>27</sup> Sie lehnte die Religionsfreiheit und die staatliche Schulhoheit ab und beanspruchte den Vorrang der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen.<sup>28</sup> Daraus erklärt sich

9.....

---

25 Vgl. für Österreich Klecatsky Hans R., Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, in: Machacek Rudolf/Pahr Willibald/Stadler Gerhard (Hrsg.), 40 Jahre EMRK. Grund- und Freiheitsrechte in Österreich, Bd. II, Kehl etc. 1992, S. 489 (492), und Ermacora Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, S. 364.

26 Vgl. Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671, Rz. 10.

27 Zur Verfassungskritik der römisch-katholischen Kirche siehe Quaderer Rupert, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Batliner Gerard (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 105 (136 f.); Wille H., Verfassung, S. 108 ff., und ders., Monarchie, S. 166 ff.

28 Bischof Georg Schmid von Grüneck stützt sich in seinem Hirtenbrief an die «Bistumsangehörigen im Fürstentum Liechtenstein» vom 12. November 1918 (Liechtensteinisches Landesarchiv Präs. 1918/Zl. 29) auf den «Syllabus errorum» Pius' IX. von 1864, der die Kultus- und Meinungsfreiheit als verwerfliche Irrlehre bezeichnete. So Zippelius Reinhold, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Tübingen 2009, S. 163; vgl. auch Hamel, Gewissensfreiheit,